

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaft und Recht
an der
Technischen Hochschule Aschaffenburg
(SPO-BWR)**

vom 17.09.2009

geändert mit Satzungen vom

- 14.03.2011
- 03.08.2011
- 23.07.2012
- 31.07.2013
- 08.08.2014
- 14.07.2015
- 03.05.2019
- 22.11.2019
- 10.08.2020
- 16.04.2021

Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Module, Einzellehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 4a Internationales Profil
- § 5 Studienplan
- § 6 Studienfortschritt
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 ECTS-Kreditpunkte, Prüfungsgesamtnote
- § 12 Zeugnis
- § 13 Akademische Grade und Diploma Supplement
- § 14 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24.04.2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 20.08.2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel der Ausbildung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Recht ist die Qualifikation der Studierenden für betriebswirtschaftliche und rechtliche Aufgabenstellungen, insbesondere der Lösung praktischer betriebswirtschaftlicher Problemstellungen unter Berücksichtigung rechtlicher Bezüge und einer unternehmerisch - gestaltenden Tätigkeit. Im Studium werden Fragen aus der Berufspraxis auf wissenschaftlicher Basis dargestellt und analysiert, um praktikable Lösungen zu erarbeiten. Diesem Ziel dient auch das praktische Studiensemester, durch das der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.

(2) Solides betriebswirtschaftliches Wissen und vertiefte Rechtskenntnisse eröffnen den Absolventen vielfältige Einsatzmöglichkeiten in Wirtschaft, Verwaltung und freiberuflicher Tätigkeit. Das Studium

qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten, die betriebswirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen umfassen. Nach entsprechender Einarbeitung sollen die Absolventen in der Lage sein, selbst Führungsaufgaben zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und Methoden werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme betriebswirtschaftlicher Leitungsaufgaben gefördert. Die Vermittlung von Weltwirtschaftssprachen und EDV-Kenntnissen trägt zu einer zukunftsorientierten, globalen Ausbildung bei. Ziel des Studiums ist es u.a., die Entwicklung sozialer und methodischer Fähigkeiten zu fördern, die es den Absolventen erlauben, in einem komplexen und interkulturellen Umfeld sicher zu agieren und kompetent zu handeln. In der Wahl des Teilstudienganges des bilateralen Studienganges setzen die Studierenden ihren Schwerpunkt im Bereich Betriebswirtschaft oder im Bereich Recht. Aufbauend auf betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundkenntnisse erwerben die Studierenden durch die Wahl zweier Schwerpunktmodule praxisrelevantes Spezialwissen. Anhand aufgezeigter Probleme, Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstechniken werden die Studierenden auf ihre spätere Berufstätigkeit vorbereitet.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester soll im fünften oder im sechsten Studiensemester absolviert werden. Ein Praktikum vor dem Studium wird ausdrücklich empfohlen.

(2) Ab dem dritten Studiensemester werden folgende Teilstudiengänge geführt:

- Wirtschaft
- Recht

Der Teilstudiengang muss bis zum Ende des zweiten Studiensemesters bindend gewählt werden. Es wird ausschließlich der akademische Grad des bindend gewählten Teilstudiengangs gemäß § 13 Abs. 1 verliehen.

(3) Ab dem sechsten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans folgende Studienschwerpunktmodule geführt:

- Controlling
- E-Business und Business Intelligence
- Einkauf und Qualitätsmanagement
- Finance
- Immobilienmanagement
- International Business and Law
- Internationales Management
- International Sales
- Management kleiner und mittlerer Unternehmen
- Markenmanagement und Recht
- Marketing Intelligence
- Process Management und Consulting
- Rechnungs- und Prüfungswesen

- Recht des Personalmanagements
- Sanierungs- und Insolvenzmanagement
- Steuern
- Unternehmensführung: Konzepte und Fallstudien

(4) Jeder Studierende hat im Bachelorstudiengang zwei Studienschwerpunktmodule zu absolvieren. Die Wahl der Studienschwerpunktmodule ist verbindlich, sobald der Studierende erstmals zu Prüfungsleistungen in einem Pflichtmodul des jeweiligen Studienschwerpunktmoduls angetreten ist.

§ 4

Module, Einzelveranstaltungen, und Leistungsnachweise

(1) Die Module und ihre Einzellehrveranstaltungen, Semesterstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, die ECTS-Kreditpunkte, die Notengewichte der Modulendnoten sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Sind unterschiedliche Lehrveranstaltungsarten vorgesehen, erfolgt die endgültige Festlegung durch den Studienplan und das Modulhandbuch.

(2) Die Module werden als Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule geführt.

- a) Pflichtmodule sind für alle Studenten des Bachelorstudienganges verbindlich.
- b) Die Wahlpflichtmodule sind die Module, aus denen der Student nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- c) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind und im Studienplan als solche ausgewiesen sind.

(3) Fachbezogene Wahlpflichtmodule sind im Teilstudiengang Wirtschaft mit überwiegend wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung (fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule) und im Teilstudiengang Recht mit überwiegend rechtlicher Ausrichtung zu absolvieren (rechtswissenschaftliche Wahlpflichtmodule). Für die allgemeinwissenschaftlichen und fachbezogenen Wahlpflichtmodule werden die in Absatz 1 und Absatz 3 S. 1 genannten Festlegungen im Studienplan getroffen, soweit die Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung hierzu keine Regelungen enthalten.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans in begrenztem Umfang in englischer Sprache angeboten werden.

§ 4a

Internationales Profil

(1) ¹Das Studium kann mit internationalem Profil absolviert werden. ²Das internationale Profil ist gegeben bei Studierenden, die bis zum Bestehen der Bachelorprüfung Studien- und Prüfungsleistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen, deren Arbeitssprache nicht Deutsch ist, im Umfang von mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten erwerben.

(2) ¹Der Studienplan weist die für das internationale Profil relevanten Wahlpflichtmodule aus. ²Eine fremdsprachige Bachelorarbeit wird im internationalen Profil ebenso berücksichtigt wie ein praktisches Studiensemester im Ausland, sofern die Arbeitssprache nicht Deutsch ist und der Praktikums-

bericht in einer Fremdsprache verfasst wird. ³An einer anderen Hochschule im In- oder Ausland in einer Fremdsprache erbrachte Leistungen werden berücksichtigt, sofern sie auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule anerkannt wurden.

(3) Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird das internationale Profil in den Abschlussdokumenten nach §§ 12 und 13 ausgewiesen.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät Wirtschaft und Recht erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden im Bachelorstudiengang einen Studienplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul auf die Studiensemester und die zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte,
2. die angebotenen Studienschwerpunktmodule und deren Stundenzahl, Lehrveranstaltungsart, Studienziele und Studieninhalte,
3. den Katalog der fachwissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstundenzahlen,
4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
5. den Katalog der Wahlpflichtmodule, die für das internationale Profil relevant sind,
6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in den Anlagen zu dieser Satzung abschließend festgelegt wurden,
7. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module,
8. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
9. die Ausbildungsziele und -inhalte sowie den Ausbildungsplan für das praktische Studiensemester,
10. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise.

(2) Im Studienplan können die Semesterwochenstunden der Module derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunktmodule, Wahlpflichtmodule (fach-, rechts- und allgemeinwissenschaftliche) und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Studienfortschritt

(1) Bis zum Ende des zweiten Studienseesters sind Prüfungsleistungen in den Einzellehrveranstaltungen „Bürgerliches Recht I“, „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ und „Buchführung“ (Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(2) Eintrittsvoraussetzung für das erste Schwerpunktmodul sowie das praktische Studienseester ist das Erreichen von 90 ECTS-Kreditpunkten. Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z.B. Auslandssemester) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 7

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet, die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 8

Praktisches Studienseester

(1) Das praktische Studienseester umfasst mindestens 20 Wochen und maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. Einzelheiten zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.

(2) Das praktische Studienseester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

- a) das Praxissemester im Teilstudiengang Wirtschaft mit überwiegend wirtschaftswissenschaftlichem Bezug und im Teilstudiengang Recht mit überwiegend rechtlichem Bezug abgeleistet wurde. Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan;
- b) die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
- c) der Praxisbericht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und die geforderten Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.

(3) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studienseester ergeben sich aus dem Studienplan.

(4) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 10

Bachelorarbeit und Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Recht auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 130 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat und das Praxissemester begonnen hat. Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. Vor der Themenvergabe muss der Studierende die Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ mit Erfolg absolviert haben.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt regelmäßig 3 Monate. Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller (Prüfer) festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas. Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine
- (3) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (4) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (5) Die fertige Bachelorarbeit ist in zweifacher Ausfertigung in gebundener Form und darüber hinaus einmal in editierbarer Form auf Datenträger (z.B. CD-Rom) im Prüfungsamt abzugeben.

§ 11

ECTS-Kreditpunkte, Modul- und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie für erfolgreich abgeleistete Praxiszeiten werden die ECTS-Kreditpunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vergeben. Für Wahlmodule werden anrechenbare ECTS-Kreditpunkte nicht vergeben.
- (2) Die Modulnote wird als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der zugehörigen Einzelveranstaltungen ermittelt. Die Gewichtung der Einzelveranstaltungen ergibt sich aus Spalte 9 der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Modulnoten errechnet. Soweit sich aus der Anlage zu dieser Satzung keine andere Gewichtung ergibt, ist das Gewicht einer Modulnote gleich der Anzahl der zugeordneten Modul- ECTS-Kreditpunkte.
- (4) Es sind 210 ECTS-Kreditpunkte entsprechend der in der Anlage zu dieser SPO spezifizierten Modulen zu erwerben. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von insgesamt 30 Zeitstunden.

§ 12

Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg unter Berücksichtigung von § 4a Abs. 3 ausgestellt.

§ 13

Akademische Grade und Diploma Supplement

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung im Teilstudiengang Wirtschaft gemäß den Anlagen 1 und 2 wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“, verliehen. Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung im Teilstudiengang Recht gemäß den Anlagen 1 und 3 wird der akademische Grad „Bachelor of Laws“, Kurzform: „LL.B.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg unter Berücksichtigung von § 4a Abs. 3 ausgestellt.

(3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigelegt.

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen*)

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium in diesem Bachelorstudiengang nach dem Sommersemester 2009 im ersten Studiensemester aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2009 aufgenommen haben, finden weiterhin die bisher für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnungen Anwendung.

(2) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiums notwendig ist.

**) Die Regelungen beziehen sich auf die ursprüngliche Satzung vom 17.09.2009. Die Bestimmungen zum Inkrafttreten sowie Übergangsregelungen zu den bislang vorgenommenen Änderungen finden sich in den jeweiligen Änderungssatzungen.*

Anlagen zur Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft und Recht an der
 Technischen Hochschule Aschaffenburg

Anlage 1 Übersicht über die Bereiche, Module und Leistungsnachweise des 1. und 2. theoretischen
 Studiensemesters für alle Teilstudiengänge

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1, 3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaft	6							8
1.1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	2	SU, Ü	schrP 90–120				3/8	
1.1.2	Quantitative Methoden	4	SU, Ü	schrP 120				5/8	
1.2	Grundlagen Bürgerliches Recht	6							7
1.2.1	Bürgerliches Recht I	6	SU, Ü	schrP 120					7
1.3	Buchführung	4	SU, Ü	schrP 120					5
1.4	Marketing	4	SU, Ü	schrP 90–120					5
1.5	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (siehe aktuellen Studienplan)	4							5
1.5.1	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 1	2	SU, Ü			1 KI 90 – 120 oder 1 mdl. LN: 20 Min. oder 1 prLN		2,5/5	
1.5.2	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach 2	2	SU, Ü			1 KI 90 – 120 oder 1 mdl. LN: 20 Min. oder 1 prLN		2,5/5	
1.6	Fachsprache Englisch	4							5
1.6.1 1.6.2.	Wirtschaftsenglisch oder Rechtssprache Englisch ⁴	4	SU, Ü	schrP 120	ZV=1 mdl. LN mE/E				
1.7	Wirtschaftssprachen	4							5
1.7.1 1.7.2	Wirtschaftsfranzösisch oder Wirtschaftsspanisch ⁴	4	SU, Ü	schrP 120	ZV=1 mdl. LN mE/E				
1.8	Personalführung	4	SU, Ü	schrP 120					5
1.9	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	4	SU, Ü	schrP 120					5

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Fach ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

⁴ Davon muss eine Fach-/Wirtschaftssprache gewählt werden.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1, 3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
1.10	Bürgerliches Recht und Praxis des Vertragsrechts	8							10
1.10.1	Bürgerliches Recht II	4	SU, Ü			StA oder KI 120 min.		5/10	
1.10.2	Praxis des Vertragsrechts	4	SU, Ü			StA oder KI 120 min.		5/10	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Fach ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

⁴ Davon muss eine Fach-/Wirtschaftssprache gewählt werden.

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Recht – Teilstudiengang Wirtschaft an der
 Technischen Hochschule Aschaffenburg

**Anlage 2.1: Übersicht über die Bereiche, Module und Leistungsnachweise für den
 Teilstudiengang Wirtschaft ab dem 3. Studiensemester**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
2.1	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	SU, Ü	schrP 120					5
2.2	Rechnungswesen	6							8
2.2.1	Kosten- und Leistungsrechnung	4	SU, Ü	schrP 120				5/8	
2.2.2	Bilanzierung	2	SU, Ü	schrP 90-120				3/8	
2.3	Wirtschaftsinformatik ^{4,7}	6	SU, Ü	schrP 120					7
2.4	Organisation und Prozessmanagement	4	SU, Ü	schrP 120					5
2.5	Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht B.A.	8							10
2.5.1	Bürgerliches Recht III	4	SU, Ü	schrP 120				5/10	
2.5.2	Unternehmensrecht B.A.	4	SU, Ü	schrP 120				5/10	
2.6	Öffentliches Recht	4	SU, Ü	schrP 120					5
2.7	Steuerrecht	4	SU, Ü	schrP 120					5
2.8	Arbeitsrecht	4	SU, Ü	schrP 120					5
2.9	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (siehe aktuellen Studienplan)	4	SU, Ü			1 Kl 90-120 min. oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.			5
2.10	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (siehe aktuellen Studienplan)	4	SU, Ü			1 Kl 90-120 min. oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.			5
2.11	Unternehmensführung	6	SU, Ü, S, P, Ex ²	schrP 120					8

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

⁴ Das Modul „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁵ Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

⁶ Das Modul „Information Management – Service Management“ erhält die neue Bezeichnung „E-Business und Business Intelligence“.

⁷ Diese Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
2.12	Workshops für Betriebswirtschaft und Recht	5							7
2.12.1	Fall-/Projektstudien Wirtschaftspolitik	3	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90–120 min.		4/7	
2.12.2	Fall-/Projektstudien Steuerrecht	2	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90–120 min.		3/7	
2.13	Bachelorarbeit	10					GewE: 2		15
2.13.1	Workshop Wissenschaftliches Arbeiten	2	SU, Ü, SP, Ex ²		TN=ZV	1 prLN	Bewertung: mE/ E	3/15	
2.13.2	Bachelorarbeit	8						12/15	
2.14 – 2.30	Studienschwerpunkt (siehe unter 2.2)	10							15
2.14 – 2.30	Studienschwerpunkt (siehe unter 2.2)	10							15

Anlage 2.2.: Übersicht über die Studienschwerpunktmodule für den Teilstudiengang Wirtschaft

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
2.14	Controlling	10					GewE: 2		15
2.14.1	Controlling	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
2.14.2	Fall-/Projektstudien Controlling	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120 min.		6/15	
2.15	E-Business und Business Intelligence ^{6,7}	10					GewE : 2		15
2.15.1	E-Business und Business Intelligence	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
2.15.2	Fall-/Projektstudien E-Business und Business Intelligence	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120 min.		6/15	
2.16b	Einkauf und Qualitätsmanagement	10					GewE: 2		15
2.16.1	Einkauf und Qualitätsmanagement	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
2.16.2	Fall-/Projektstudien Einkauf und Qualitätsmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90–120 min.		6/15	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

⁴ Das Modul „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁵ Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

⁶ Das Modul „Information Management – Service Management“ erhält die neue Bezeichnung „E-Business und Business Intelligence“.

⁷ Diese Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
2.17	Finance	10					GewE: 2		15
2.17.1	Finanzmanagement	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
2.17.2	Fall-/Projektstudien Finanzmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
2.18	Immobilienmanagement	10					GewE: 2		15
2.18.1	Immobilienmanagement	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
2.18.2	Fall-/Projektstudien Immobilienmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
2.19	International Business and Law	10					GewE: 2		15
2.19.1	Internationales Recht	4	SU, Ü	schrP 90-120				6/15	
2.19.2	Internationale Finanzierung	2	SU, Ü	schrP 90-120				3/15	
2.19.3	Fall-/Projektstudien Rechtsfragen des internationalen Wirtschaftsverkehrs und Internationale Finanzierung	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
2.20	Internationales Management	10					GewE: 2		15
2.20.1	Internationales Management	10	SU, Ü, S, P, Ex ²	schrP 90–150		StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.			
2.21	International Sales	10					GewE: 2		15
2.21.1	International Sales	6	SU, Ü	schrP 90-150				9/15	
2.21.2	Fall-/Projektstudien International Sales	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
2.22	Management kleiner und mittlerer Unternehmen	10					GewE: 2		15
2.22.1	Management kleiner und mittlerer Unternehmen	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
2.22.2	Fall-/Projektstudien Management kleiner und mittlerer Unternehmen	4	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120	TN = ZV			6/15	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

⁴ Das Modul „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁵ Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

⁶ Das Modul „Information Management – Service Management“ erhält die neue Bezeichnung „E-Business und Business Intelligence“.

⁷ Diese Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
2.23	Markenmanagement und Recht	10					GewE: 2		15
2.23.1	Markenmanagement	2	SU, Ü	schrP 90-120				3/15	
2.23.2	Rechtsfragen im Marketing	4	SU, Ü	schrP 90-120				6/15	
2.23.3	Fall-/Projektstudien Markenmanagement und Recht	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
2.24	Marketing Intelligence	10					GewE: 2		15
2.24.1	Marketing Intelligence	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
2.24.2	Fall-/Projektstudien Marketing Intelligence	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
2.25	Process Management und Consulting^{5,7}	10					GewE: 2		15
2.25.1	Process Management und Consulting	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
2.25.2	Fall-/Projektstudien Process Management und Consulting	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
2.26	Rechnungs- und Prüfungswesen	10					GewE: 2		15
2.26.1	Rechnungs- und Prüfungswesen	6	SU, U	schrP 90–150				9/15	
2.26.2	Fall-/Projektstudien Rechnungs- und Prüfungswesen	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
2.27	Rechtsfragen des Personalmanagements						GewE: 2		15
2.27.1	Personalwirtschaft	2	SU, Ü	schrP 90–120				3/15	
2.27.2	Rechtsfragen des Personalwesens	4	SU, Ü	schrP 90–120				6/15	
2.27.3	Fall-/Projektstudien Personalmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	
2.28	Sanierungs- und Insolvenzmanagement	10					GewE: 2		15
2.28.1	Unternehmenssanierung	4	SU, Ü	schrP 90–120				6/15	
2.28.2	Insolvenzrecht	2	SU, Ü	schrP 90–120				3/15	
2.28.3	Fall-/Projektstudien Sanierungs- und Insolvenzmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

⁴ Das Modul „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁵ Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

⁶ Das Modul „Information Management – Service Management“ erhält die neue Bezeichnung „E-Business und Business Intelligence“.

⁷ Diese Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
2.29	Steuern	10					GewE: 2		15
2.29.1	Unternehmenssteuerrecht	4	SU, Ü	schrP 90–120				6/15	
2.29.2	Abgabenordnung	2	SU, Ü	schrP 90–120				3/15	
2.29.3	Fall-/Projektstudien Unternehmenssteuerrecht und Abgabenordnung	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 Min.		6/15	
2.30	Unternehmensführung: Konzepte und Fallstudien	10					GewE: 2		15
2.30.1	Unternehmensführung: Konzepte und Fallstudien	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
2.30.2	Fall-/Projektstudien Unternehmensführung	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN=ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120 min.		6/15	

Anlage 2.3: Übersicht über das Praktische Studiensemester für den Teilstudiengang Wirtschaft

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen am Ende des prakt. Studiensesters ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen	ECTS gewichtung	ECTS Leistungspunkte
2.31	Praktisches Studiensemester	6							30
2.31.1	Praxissemester		Praxissemester	Praxisbericht	TN			24/30	
2.31.2	Praxisergänzende Vertiefung 1 ¹	2	SU, Ü, S, P, Ex ²	1 prLN	TN = ZV		Bewertung: mE/oE	2/30	
2.31.3	Praxisergänzende Vertiefung 2 ¹	2	SU, Ü, S, P, Ex ²	1 prLN	TN = ZV		Bewertung: mE/oE	2/30	
2.31.4	Praxisergänzende Vertiefung 3 ¹	2	SU, Ü, S, P, Ex ²	1 prLN	TN = ZV		Bewertung: mE/oE	2/30	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Modul ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor - Prüfung.

⁴ Das Modul „Datenverarbeitung“ erhält die neue Bezeichnung „Wirtschaftsinformatik“.

⁵ Das Modul „Information Management – Process Management“ erhält die neue Bezeichnung „Process Management und Consulting“.

⁶ Das Modul „Information Management – Service Management“ erhält die neue Bezeichnung „E-Business und Business Intelligence“.

⁷ Diese Änderung gilt für alle Studierenden, sofern sie das Studium in dem Modul nach dem 30. September 2015 aufnehmen.

Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft und Recht – Teilstudiengang Recht an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

Anlage 3.1: Übersicht über die Bereiche, Module und Leistungsnachweise für den Teilstudiengang Recht ab dem 3. Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
3.1	Finanz- und Investitionswirtschaft	4	SU, Ü	schrP 120					5
3.2	Rechnungswesen	6							8
3.2.1	Kosten- und Leistungsrechnung	4	SU, Ü	schrP 120				5/8	
3.2.2	Bilanzierung	2	SU, Ü	schrP 90-120				3/8	
3.3	Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung	4	SU, Ü			StA oder KI 120			5
3.4	Praxis der Rechtsanwendung LL.B.	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90–120 min.			5
3.5	Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht LL.B.	10							12
3.5.1	Bürgerliches Recht III	4	SU, Ü	schrP 120				5/12	
3.5.2	Unternehmensrecht LL.B.	6	SU, Ü	schrP 120				7/12	
3.6	Öffentliches Recht	4	SU, Ü	schrP 120					5
3.7	Steuerrecht	4	SU, Ü	schrP 120					5
3.8	Arbeitsrecht	4	SU, Ü	schrP 120					5
3.9	Rechtswissenschaftliches Wahlpflichtmodul (siehe aktuellen Studienplan)	4	SU, Ü			1 KI 90-120 oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.			5
3.10	Rechtswissenschaftliches Wahlpflichtmodul (siehe aktuellen Studienplan)	4	SU, Ü			1 KI 90-120 oder StA mit/ohne mdl. Präs. oder 1 mdl. LN: 20 min.			5
3.11	Unternehmensführung	6	SU, Ü, S, P, Ex ²	schrP 120					8

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Fach ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
3.12	Workshop für Betriebswirtschaft und Recht	5							7
3.12.1	Fall-/Projektstudien Wirtschaftspolitik	3	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90–120 min.		4/7	
3.12.2	Fall-/Projektstudien Steuerrecht	2	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	Projektarbeit oder StA mit mdl. Präs. oder Kl. 90–120 min.		3/7	
3.13	Bachelorarbeit	10					GewE: 2		15
3.13.1	Workshop Wissenschaftliches Arbeiten	2	SU, Ü, SP, Ex ²		TN = ZV	1 prLN	Bewertung: mE/oE	3/15	
3.13.2	Bachelorarbeit	8						12/15	
3.14 – 3.23	Studienschwerpunkt (siehe unter 3.2)	10							15
3.14 – 3.23	Studienschwerpunkt (siehe unter 3.2)	10							15

Anlage 3.2.: Übersicht über die Studienschwerpunktmodule für den Teilstudiengang Recht

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
3.14	Immobilienmanagement	10					GewE: 2		15
3.14.1	Immobilienmanagement	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
3.14.2	Fall-/Projektstudien Immobilienmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.		6/15	
3.15	International Business and Law	10					GewE: 2		15
3.15.1	Internationales Recht	4	SU, Ü	schrP 90-120				6/15	
3.16.2	Internationale Finanzierung	2	SU, Ü	schrP 90-120				3/15	
3.15.3	Fall-/Projektstudien Rechtsfragen des internationalen Wirtschaftsverkehrs und Internationale Finanzierung	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder Kl 90-120 min.		6/15	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Fach ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
3.16	Internationales Management	10					GewE: 2		15
3.16.1	Internationales Management	10	SU, Ü, S, P, Ex ²	schrP 90–150		StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.			
3.17	International Sales	10					GewE: 2		15
3.17.1	International Sales	6	SU, Ü	schrP 90-150				9/15	
3.17.2	Fall-/Projektstudien International Sales	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	
3.18	Management kleiner und mittlerer Unternehmen	10					GewE: 2		15
3.18.1	Management kleiner und mittlerer Unternehmen	6	SU, Ü	schrP 90–150				9/15	
3.18.2	Fall-/Projektstudien Management kleiner und mittlerer Unternehmen	4	SU, Ü, S, P, Ex ²	StA mit mdl. Präs. oder KI 90–120.	TN = ZV			6/15	
3.19	Markenmanagement und Recht	10					GewE: 2		15
3.19.1	Markenmanagement	2	SU, Ü	schrP 90-120				3/15	
3.19.2	Rechtsfragen im Marketing	4	SU, Ü	schrP 90-120				6/15	
3.19.3	Fall-/Projektstudien Markenmanagement und Recht	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	
3.20	Rechnungs- und Prüfungswesen	10					GewE: 2		15
3.20.1	Rechnungs- und Prüfungswesen	6	SU, U	schrP 90–150				9/15	
3.20.2	Fall-/Projektstudien Rechnungs- und Prüfungswesen	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	
3.21	Rechtsfragen des Personalmanagements	10					GewE: 2		15
3.21.1	Personalwirtschaft	2	SU, Ü	schrP 90-120				3/15	
3.21.2	Rechtsfragen des Personalwesens	4	SU, Ü	schrP 90-120				6/15	
3.21.3	Fall-/Projektstudien Personalmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	StA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Fach ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen Art und Dauer in min. ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen ¹	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
3.22	Sanierungs- und Insolvenzmanagement	10					GewE: 2		15
3.22.1	Unternehmenssanierung	4	SU, Ü	schrP 90–120				6/15	
3.22.2	Insolvenzrecht	2	SU, Ü	schrP 90–120				3/15	
3.22.3	Fall-/Projektstudien Sanierungs- und Insolvenzmanagement	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	STA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	
3.23	Steuern	10					GewE: 2		15
3.23.1	Unternehmenssteuerrecht	4	SU, Ü	schrP 90–120				6/15	
3.23.2	Abgabenordnung	2	SU, Ü	schrP 90–120				3/15	
3.23.3	Fall-/Projektstudien Unternehmensteuerrecht und Abgabenordnung	4	SU, Ü, S, P, Ex ²		TN = ZV	STA mit mdl. Präs. oder KI 90-120 min.		6/15	

Anlage 3.3: Übersicht über das Praktische Studiensemester für den Teilstudiengang Recht

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Lfd. Nr.	Module	SWS	Art der LV	Prüfungen am Ende des prakt. Studiensemesters ¹	Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen ¹	Endnotenbildende studienbegleitende Prüfungsleistungen ^{1,3}	Ergänzende Regelungen	ECTS-gewichtung	ECTS Leistungspunkte
3.24	Praktisches Studiensemester	6							30
3.24.1	Praxissemester		Praxissemester	Praxisbericht	TN			24/30	
3.24.2	Praxisergänzende Vertiefung 1 ¹	2	SU, Ü, S, P, Ex ²	1 prLN	TN = ZV		Bewertung: mE/oE	2/30	
3.24.3	Praxisergänzende Vertiefung 2 ¹	2	SU, Ü, S, P, Ex ²	1 prLN	TN = ZV		Bewertung: mE/oE	2/30	
3.24.4	Praxisergänzende Vertiefung 3 ¹	2	SU, Ü, S, P, Ex ²	1 prLN	TN = ZV		Bewertung: mE/oE	2/30	

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Fach ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.

Erläuterungen und Abkürzungen:

AWPM	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul
B	Bachelor
BA	Bachelorarbeit
Ex	Exkursion
FWPM	Fachbezogene Wahlpflichtmodul
gem.	gemäß
GewE	Gewicht der Fachendnote bei Bildung der Prüfungsgesamtnote
KI	Klausur
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mdl.	mündlich(er)
mE	mit Erfolg abgelegt
oE	ohne Erfolg abgelegt
P	Praktikum
Präs.	Präsentation
prLN	Praktischer Leistungsnachweis
RaPO	Rahmenprüfungsordnung
S	Seminar
schr	schriftlich
schrP	schriftliche Prüfung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
T	Teil
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
ZV	Zulassungsvoraussetzung

¹ Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

² Zeit für Exkursion wird durch entsprechend entfallende Lehrveranstaltungen gewonnen.

³ Eine mindestens ausreichende Endnote in dem betreffenden Fach ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelor-Prüfung.